



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 3. August 2023  
Nummer 2555\_300.150.450-1077737

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreise 6 und 11**

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege (zur Umsetzung der Velovorzugsroute Oerlikon – Riesbach) folgende Verkehrsvorschriften:

#### **Zone mit Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, ausgenommen auf den Parkfeldern gemäss örtlicher Markierung und Signalisation:

Zone «Allenmoos» innerhalb Franklin-/Schaffhauser-/Bucheegg-/Wehntaler-/Hofwiesenstrasse, umfassend die Strassenzüge:

- Allenmoosstrasse, Teilstück Hofwiesen-/Schaffhauserstrasse
- Asternweg
- Azurstrasse
- Baumackerstrasse
- Beckhammer
- Begonienstrasse
- Berninastrasse, Teilstück Hofwiesen-/Schaffhauserstrasse
- Blütenstrasse



2/10

- Eschenweg
- Föhrenstrasse
- Grabenwies
- Gubelhangstrasse
- Gubelstrasse
- Langfurren
- Malvenstrasse
- Mimosenstrasse
- Oerlikonerstrasse
- Regensbergstrasse, Teilstück Hofwiesen-/Schaffhauserstrasse
- Ringstrasse
- Schulsteig, Teilstück Franklin-/Baumackerstrasse
- Schulstrasse, Teilstück Franklin-/Gubelstrasse
- Schürbungert
- Ulmenweg
- Venusstrasse, Teilstück Gubel- bis Regensbergstrasse
- Zürichholzweg

**Allenmoosstrasse**  
**Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:  
bei beiden Einmündungen in die Oerlikonerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Baumackerstrasse**  
**Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:  
bei der östlichen Einmündung in die Schulstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Begonienstrasse**  
**Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:  
bei der Einmündung in die Oerlikonerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.



3/10

**Berninastrasse**  
**Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:  
bei beiden Einmündungen in die Oerlikonerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Blütenstrasse**  
**Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:  
bei der Einmündung in die Oerlikonerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Gubelstrasse**  
**Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 6, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Hirschwiesenstrasse**  
**Gemeinsamer Rad-/Fussweg**

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet:  
das südliche Trottoir von der Einmündung in die Schaffhauserstrasse und dem Haus Nr. 10a, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Irchelpark (UN4789)**  
**Gemeinsamer Rad-/Fussweg**

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet:  
der Weg entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grundstücksgrenze zwischen der Hirschwiesenstrasse Nr. 10a und der Querung der Tramgleise gegenüber der Einmündung der Scheuchzer- in die Irchelstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

**Mimosenstrasse**  
**Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:  
bei der Einmündung in die Oerlikonerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.



4/10

### **Regensbergstrasse** **Parkflächen, Postleitzahlkreis 8050**

Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27. November 2011, mit Änderung vom 1. Januar 2013) und Inhabende von Tages- und Schichtbewilligungen:

auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand auf einer Länge von ca. 15 Meter nach der Einmündung mit der Oerlikonerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Ringstrasse** **Kein Vortritt**

Der Vortritt wird aufgehoben:

bei beiden Einmündungen in die Oerlikonerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Schaffhauserstrasse** **Getrennter Rad-/Fussweg**

Als getrennter Rad-/Fussweg wird bezeichnet:

das südöstliche Trottoir zwischen der Einmündung in die Hirschwiesenstrasse und dem Haus Hirschwiesenstrasse Nr. 7, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

### **Allenmoosstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 12.10.1966: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Oerlikoner- und der Schaffhauserstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 13.6.1972: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Hofwiesenstrasse und dem Hause Nr. 6, zwischen der Ring- und der Berninastrasse.*



5/10

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 9.6.1978: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Berninastrasse und der Liegenschaft Nr. 72.*

### **Anna-Heer-Strasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 10.5.1976: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nördlichen bzw. nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 23 (inkl.) und der Strasse Beckhammer, zwischen der Strasse Beckhammer und der Strasse Langfurren, auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaft Nr. 6 und dem Hause Steinkluppenweg Nr. 5.*

### **Beckhammer**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 10.5.1976: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Strasse Schürbun- gert und der Anna Heer-Strasse.*

### **Begonienstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 24.11.1969: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Oerlikoner- und der Schaffhauserstrasse.*

### **Berninastrasse**

*Die Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 22.3.2023: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Malven- und der Oerlikonerstrasse.*

### **Föhrenstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 15.2.1967: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Kehrplatz und der Regensbergstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 3.2.1975: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen)*



6/10

*ist verboten: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaft Nr. 15 und dem Kehrplatz beim Hause Nr. 17, auf dem Kehrplatz beim Hause Nr. 17.*

### **Grabenwies**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 10.5.1976: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand zwischen der Wehntalerstrasse und der Liegenschaft Nr. 6, auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Allenmoos- und der Wehntalerstrasse.*

### **Gubelstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 8.6.1967: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Rampe beim Hause Nr. 8 und der Strassenausbuchtung gegenüber der Einmündung der Venusstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 24.11.1970: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 17.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten auf den Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand in der Fahrbahnverbreiterung gegenüber der Einmündung Venusstrasse (entspricht -4 Parkplätzen).*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.1.1975: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Hofwiesenstrasse und der Liegenschaft Nr. 57, auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 62 und der Gubelhangstrasse.*

*In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 29.8.2002: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis maximal 2 Stunden gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den Städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994): auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Venusstrasse und dem Achermannweg (entspricht -4 Parkplätzen), auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Hause Nr. 6 (entspricht -3 Parkplätzen).*

*In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 24.8.2006: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrrädern ist gestattet: entlang der Liegenschaft Nr. 10.*

### **Malvenstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 9.6.1971: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Ringstrasse und dem*



7/10

*Eschenweg, auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 10 und der Liegenschaft Nr. 14.*

### **Mimosenstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 24.11.1969: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Oerlikoner- und der Schaffhauserstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.10.1991: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8057 wird aufgehoben: auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Oerlikonerstrasse und der Schaffhauserstrasse (entspricht - 1 Parkplatz).*

### **Oerlikonerstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 18.11.1960: Nur zum Auf- und Abladen von Gütern (Güterumschlag) sowie zum Ein- und Aussteigenlassen darf angehalten werden: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Schaffhauserstrasse (Kreis 6) und der Ringstrasse, auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Ringstrasse bis gegenüber der Einmündung Begonienstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 14.4.1982: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand von der Berninastrasse an rund 50 m in südlicher Richtung.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.10.1991: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8057 wird aufgehoben: Teilstück zwischen Regensberg- und Mimosenstrasse (entspricht -38 Parkplätzen), Teilstück zwischen Mimosen- und Ringstrasse (entspricht -9 Parkplätzen), Teilstück zwischen Haus Nr. 3 (Schaffhauserstrasse) und Ringstrasse (entspricht -19 Parkplätzen).*

*In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 4.3.1997: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8050 wird aufgehoben: Teilstück zwischen Regensberg- und Schaffhauserstrasse (entspricht -9 Parkplätzen).*

*In der Verfügung des Polizeivorstehers vom 11.4.2001: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem östlichen Fahrbahnrand gegenüber der Liegenschaft Nr. 65 vor der Feuerwehzufahrt auf einer Länge von rund 7 m.*

*In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 27.6.2006: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Haus Nr. 75 und der Berninastrasse.*



8/10

### **Regensbergstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstehers vom 18.7.1973: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: zwischen der Schaffhauser- und der Oerlikonerstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 9.1.1978: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südlichen Fahrbahnrand von der Liegenschaft Nr. 123 an rund 8 m in östlicher Richtung.*

### **Ringstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 9.9.1971: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Schaffhauser- und der Oerlikonerstrasse.*

*Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 28.1.1974: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaft Nr. 23 (inkl.) und der Oerlikonerstrasse.*

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 24.9.1980: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaft Nr. 46 und der Allenmoosstrasse, auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Allenmoosstrasse und der Liegenschaft Nr. 59 (inkl.), zwischen der Strasse Schürbungert und der Garagenzufahrt der Liegenschaft Nr. 33 (inkl.).*

### **Schulstrasse**

*In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 21.10.2003: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 20.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis max. 120 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den Städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994): auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Franklin- und der Baumackerstrasse (entspricht -8 Parkplätzen).*

### **Schürbungert**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 10.5.1976: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Wehntalerstrasse und dem Brüderhofweg, zwischen dem Brüderhofweg und dem Kehrplatz beim Hause Nr. 12,*



9/10

*zwischen dem Kehrplatz beim Steinkluppenweg und der Strasse Beckhammer, zwischen der Strasse Beckhammer und der Strasse Langfurren, zwischen der Strasse Langfurren und der Ringstrasse, auf dem Kehrplatz beim Hause Nr. 12, auf dem Kehrplatz beim Steinkluppenweg.*

### **Venusstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 2.6.1967: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Regensbergstrasse und der Rampe beim Hause Nr. 28.*

*In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 5.6.2020: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Regensbergstrasse und der Gubelstrasse.*

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 18.08.2023 zu laufen.
- 5 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreise 6 und 11»** am 16. August 2023 veröffentlicht.

Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), Kantonspolizei Zürich, VTA, [vta\\_stab@kapo.zh.ch](mailto:vta_stab@kapo.zh.ch), SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.



10/10

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*

In Vertretung:



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 3. August 2023 / davscm

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1077289

Velovorzugsroute Oerlikon – Riesbach, Teil 1 (Abschnitt Franklinstrasse - Irchelstrasse)

Parkverbotszone, Einbahnverkehr, Regelung des ruhenden Verkehrs, Kein Vortritt, Gemeinsamer Rad-/Fussweg, Getrennter Rad-/Fussweg  
Aufhebungen Regelung des ruhenden Verkehrs

**Begründung und Antrag**

Die Velovorzugsroute Oerlikon – Riesbach verbindet die Stadtteile Oerlikon und Riesbach, via Milchbuck und dem Hochschulquartier. Der erste Auflageabschnitt dieses Projekts führt von der Franklinstrasse zuerst über die Schul-, Gubel- und Oerlikonerstrasse und anschliessend um den Irchelpark bis zur Irchelstrasse.

Die Streckenführung verläuft mehrheitlich auf Strassen, die im Richtplan für den motorisierten Verkehr nicht klassiert sind. Gequert; bzw. auf Radwegen gefolgt werden auch klassierte Strassen wie die Schaffhauserstrasse und die Irchelstrasse.

Zur Umsetzung der Velovorzugsroute Oerlikon – Riesbach, Teil 1, sollen einige Verkehrsvorschriften angepasst werden. Eine detaillierte Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Massnahmen kann dem **Erläuternden Bericht zur Publikation des Strassenbauprojekts nach §16 Strassengesetz** entnommen werden.

**1. Parkverbotszonen**

Die Velovorzugsroute durchquert auf der Schul-, Gubel- und Oerlikonerstrasse die Tempo-30-Zone «Allenmoos». Um die Signalisation zu vereinfachen und die Anzahl der Signalisationen zu verringern, soll die Tempo-30-Zone «Allenmoos» neu auch als deckungsgleiche Parkverbotszone signalisiert werden (siehe Verfügungsplan, S. 2). Die bestehenden lokalen Parkierungsverbote innerhalb dieser Zone sollen deshalb aufgehoben werden.



2/4

## 2. Parkflächen

Die geplante Parkplatzaufhebung ist geeignet, um einerseits die räumlichen Standards einer Velovorzugsroute umzusetzen, andererseits die Verkehrssicherheit der Velofahrenden auf die Velovorzugsroute erheblich zu erhöhen: Neben den Längsparkplätzen sind Sicherheitsabstände vorzusehen, um Dooring-Unfälle zu vermeiden. Wo diese aufgrund der engen Strassenbreiten nicht möglich sind, sollen die Parkplätze verschoben oder aufgehoben werden.

Senkrecht- und Schrägparkfelder sollen durch Längsparkfelder ersetzt werden, um die gefährlichen Rückwärtsfahrtmanöver auf die Fahrbahn zu eliminieren. Da das Projekt innerhalb des bestehenden Strassenquerschnitts (ohne Landerwerb) und mit möglichst wenigen baulichen Anpassung des Strassenquerschnitts umgesetzt werden soll, sind keine anderen, weniger einschneidenden Massnahmen ersichtlich, mit der die Verkehrssicherheit mindestens im gleichen Umfang erhöht werden kann. Das Interesse an der Erhöhung der Verkehrssicherheit ist insgesamt höher zu gewichten als das Interesse an der Beibehaltung der öffentlichen Parkplätze, die abgebaut werden sollen.

Eine Übersicht der verbleibenden öffentlichen Parkplätze im naheliegenden Umfeld ist im [Stadtplan](#) zu finden.

### 2.1 Parkflächen der Blauen Zone

#### **Oerlikonerstrasse (siehe Verfügungsplan, S. 6 - 13)**

In der Oerlikonerstrasse bestehen heute 91 Parkplätze der Blauen Zone. Damit eine sichere Veloführung inkl. Sicherheitsabstand zu den verbleibenden Längsparkplätzen in beide Richtungen gewährleistet werden kann, sollen deren 75 abgebaut werden. Aus diesem Grund sollen Teile der bestehenden Verfügungen vom 30.10.1991 und vom 4.3.1997 aufgehoben werden. Bestehen bleiben 16 Parkplätze der Blauen Zone zwischen der Mimosen- und der Ringstrasse, wo die bestehenden 25 Schrägparkplätze in Längsparkplätze umgewandelt werden.

#### **Regensbergstrasse (siehe Verfügungsplan, S. 7)**

In der Regensbergstrasse, unmittelbar nach der Einmündung mit der Oerlikonerstrasse sollen drei zusätzliche Parkplätze der Blauen Zone als Kompensation markiert werden.

#### **Mimosenstrasse (siehe Verfügungsplan, S. 11)**

Bei der Einmündung der Mimosenstrasse in die Oerlikonerstrasse werden die Trottoirs verbreitert, um eine komfortablere Strassenquerung anzubieten und eine kompaktere Knotengestaltung in der bestehenden Tempo-30-Zone zu erreichen. Aus diesem Grund soll ein von drei Parkplätzen unmittelbar nach der Einmündung demarkiert werden.



3/4

## **2.2 Gebührenpflichtige Parkplätze**

### **Schulstrasse (siehe Verfügungsplan, S. 4 - 5)**

In der Schulstrasse bestehen im Abschnitt Franklinstrasse bis Gubelstrasse insgesamt 16 gebührenpflichtige Parkplätze. Deren acht (im Abschnitt Franklinstrasse bis Baumackerstrasse) sollen entfernt werden, sodass eine sichere Veloinfrastruktur gemäss den Velostandards zu den Velovorzugsrouten umgesetzt werden kann. Die Verfügung vom 21.10.2003 soll deshalb teilweise aufgehoben werden. Die acht restlichen, gebührenpflichtigen Parkplätze bleiben an alter Lage bestehen.

### **Gubelstrasse (siehe Verfügungsplan, S. 6 - 7)**

In der Gubelstrasse bestehen im Abschnitt zwischen der Schul- und der Oerlikonerstrasse insgesamt 19 gebührenpflichtige Parkplätze. Deren sieben sollen aufgehoben werden, da die Strassenbreite ungenügend ist, um eine sichere Veloinfrastruktur anbieten zu können: Mit Längsparkplätzen müssten Sicherheitsabstände vorgesehen werden, um Dooring-Unfälle zu vermeiden. Weitere vier sollen aufgehoben werden, um Senkrechtparkplätze entlang der Vorzugsroute zu vermeiden. Dazu sollen die Verfügungen vom 24.11.1970 (teilweise) und vom 29.8.2002 aufgehoben werden. Die vier verbleibenden, gebührenpflichtigen Parkplätze sollen an alter Lage, aber in Längsrichtung zur Fahrbahn angeordnet werden. Weitere vier Parkplätze beim Gubelplatz werden belassen wie sie sind.

## **3. Zweirad-Parkplätze**

In der Gubelstrasse bestehen vor dem GZ Oerlikon Zweiradabstellplätze, die aufgrund Platzmangels verschoben werden sollen. Sie sollen neu weiter südöstlich, anstelle eines gebührenpflichtigen Parkfeldes vor der Oerlikonerstrasse Nr. 6 angeordnet werden (siehe Verfügungsplan, S. 6 - 7). Die Verfügung vom 24.8.2006 wird deshalb aufgehoben.

## **4. Vortrittsentzüge entlang der Velovorzugsroute**

Wie bei Velovorzugsrouten vorgesehen, soll den einmündenden Strassen wenn möglich der Vortritt entzogen werden. Aus diesem Grund soll auf folgenden Strassen bei den Einmündungen in die Velovorzugsroute «Kein Vortritt» signalisiert und markiert werden:

- Baumackerstrasse, bei der Einmündung in die Schulstrasse (siehe TAZ-Plan Nr. 19151-41 sowie DAV-Plan, S. 5)
- Allenmoosstrasse, bei der Einmündung in die Oerlikonerstrasse (siehe TAZ-Plan Nr. 19151-43 sowie DAV-Plan, S. 9)
- Blütenstrasse, bei der Einmündung in die Oerlikonerstrasse (siehe TAZ-Plan Nr. 19151-43 sowie DAV-Plan, S. 9)
- Berninastrasse, bei den Einmündungen in die Oerlikonerstrasse (siehe TAZ-Plan Nr. 19151-43 sowie DAV-Plan, S. 11)



4/4

- Mimosenstrasse, bei der Einmündung in die Oerlikonerstrasse (siehe TAZ-Plan Nr. 19151-44 sowie DAV-Plan, S. 11)
- Begonienstrasse, bei der Einmündung in die Oerlikonerstrasse (siehe TAZ-Plan Nr. 19151-44 sowie DAV-Plan, S. 11)
- Ringstrasse, bei den Einmündungen in die Oerlikonerstrasse (siehe TAZ-Plan Nr. 19151-44 sowie DAV-Plan, S. 11)

## 5. Anmerkungen

- Der Vortrittsentzug der südlichen Oerlikonerstrasse in die Schaffhauserstrasse ist signalisiert und markiert, wurde aber am 14.1.1991 aufgehoben. Neu soll dort eine Trottoirüberfahrt gebaut und «Kein Vortritt» baulich umgesetzt werden.
- Heute besteht innerhalb des Irchelparks ein Fahrverbot, ausgenommen für Velos. Die Verfügung dazu wurde nicht gefunden, so dass neu ein gemeinsamer Rad-/Fussweg an der Grundstücksgrenze des Irchelparks (UN 4789) verfügt wird.
- Zwei Halteverbotslinien an der Oerlikonerstrasse Nr. 54 und Nr. 88 sind markiert, jedoch konnten keine entsprechenden Verfügungen gefunden werden, weshalb sie ohne Aufhebung demarkiert werden sollen.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 16. August 2023**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

Esther Arnet  
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung
- Gutachten mit Beilagen

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWAUSS, KrC 4

# Übersicht



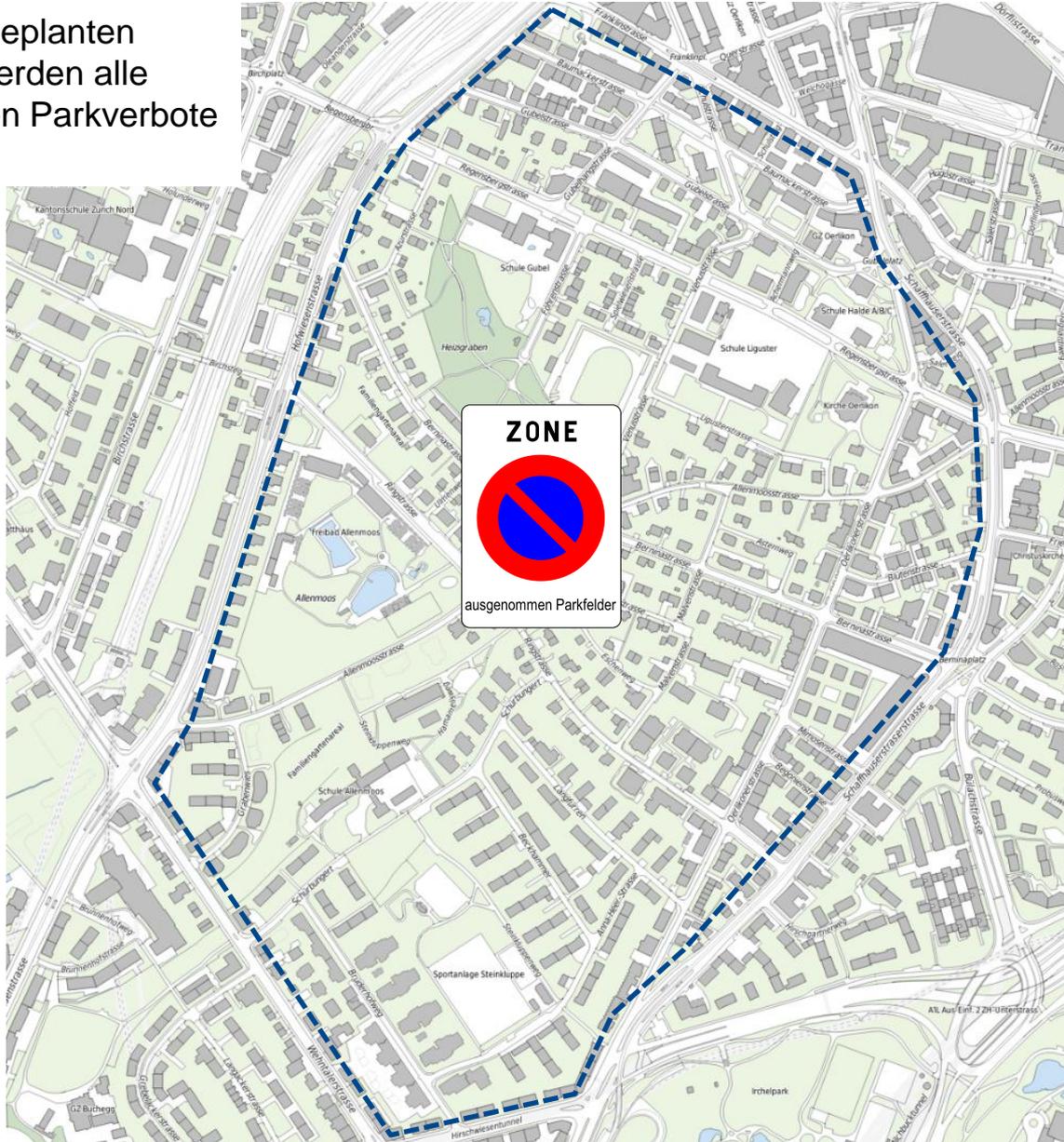
Parkverbotzone Allenmoos:  
Siehe S.2

Velovorzugsroute Oerlikon –  
Riesbach, Abschnitt Irchelstrasse  
bis Gloriamstrasse: Siehe  
Übersichtskarte auf S.3



# Geplanter Vollzug: Parkverbotszone Allenmoos

Innerhalb der neu geplanten Parkverbotszone werden alle bestehenden lokalen Parkverbote aufgehoben.



# Übersicht Velovorzugsroute

1. Abschnitt:  
Franklinstrasse  
bis Gubelstrasse



2. Abschnitt:  
Gubelstrasse bis  
Regensbergstrasse



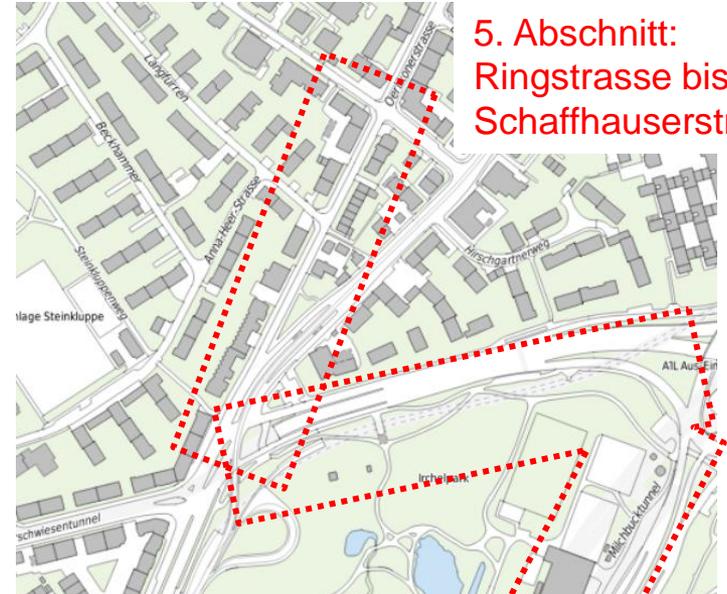
3. Abschnitt:  
Regensbergstrasse  
bis Berninastrasse



4. Abschnitt:  
Berninastrasse  
bis Ringstrasse



5. Abschnitt:  
Ringstrasse bis  
Schaffhauserstrasse

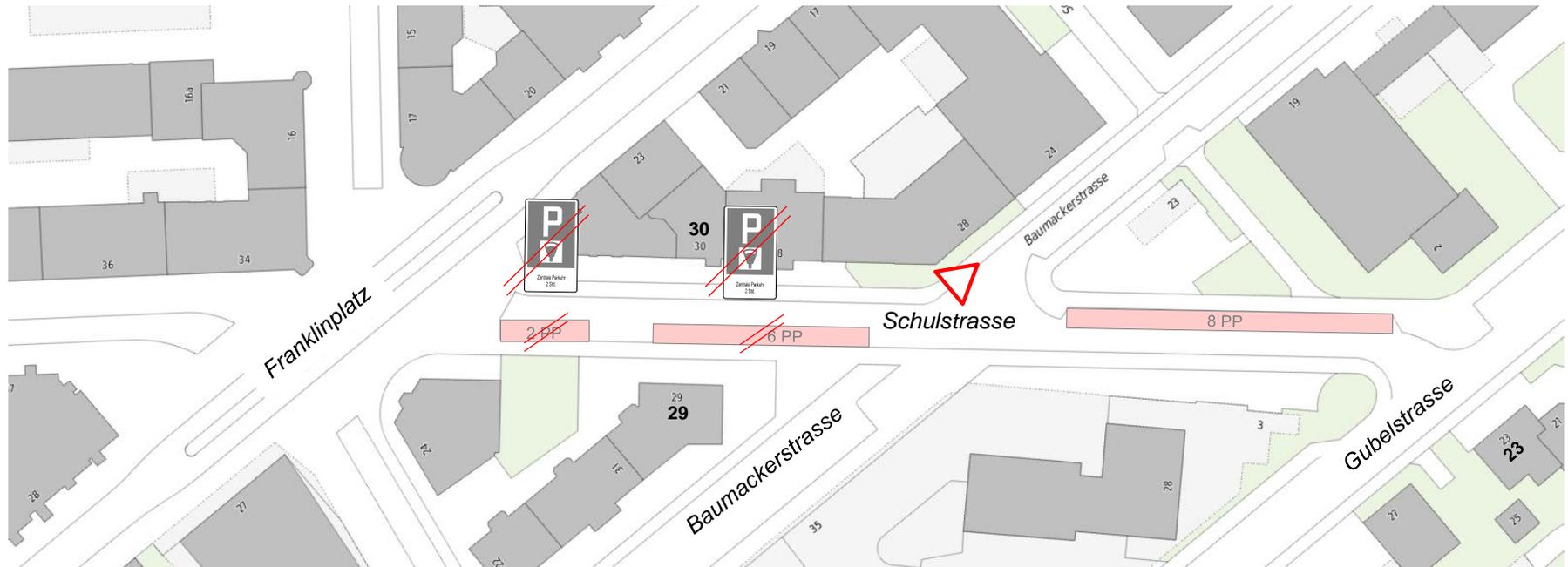


6. Abschnitt:  
Schaffhauserstrasse bis  
Scheuchzerstrasse





# 1. Abschnitt – geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	16 Stück	8 Stück	- 8 Stück



## 2. Abschnitt - Bestand



Parkplatz – Bilanz	Bestehend
Weisser Parkplatz	19 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	9 Stück



## 2. Abschnitt – geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	19 Stück	8 Stück	- 11 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	9 Stück	3 Stück	- 6 Stück



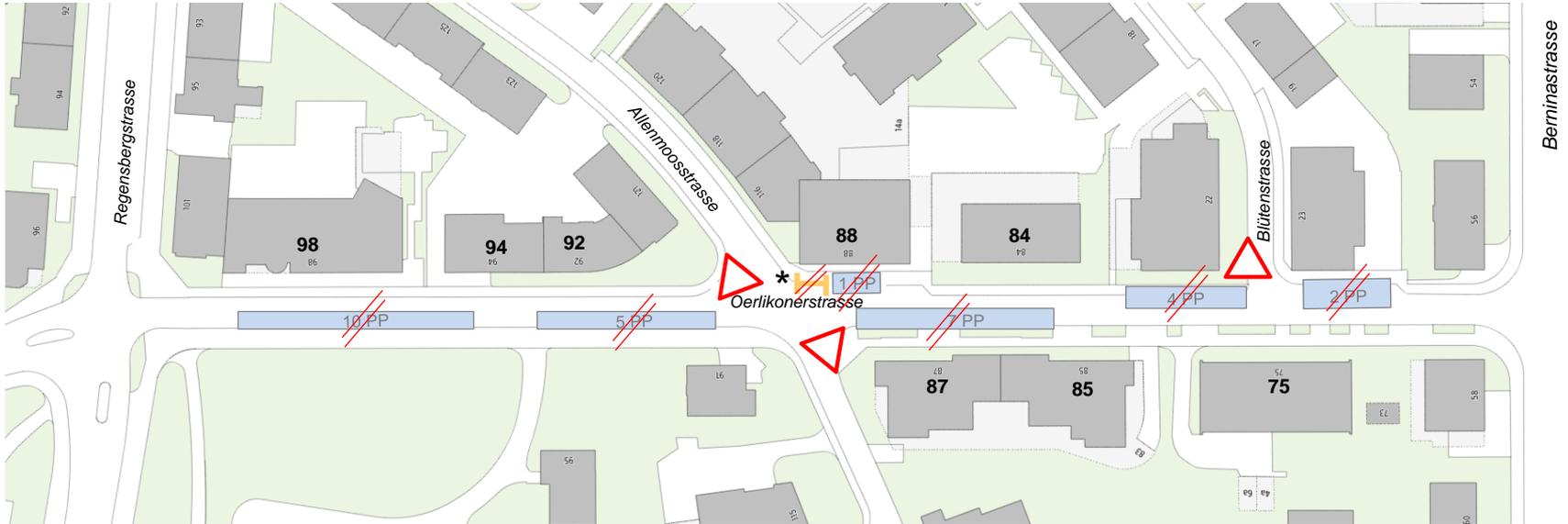
# 3. Abschnitt - Bestand



Parkplatz – Bilanz	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	29 Stück



# 3. Abschnitt – geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	29 Stück	0 Stück	- 29 Stück

\* Die bestehende, markierte Halteverbotslinie vor der Liegenschaft Nr. 88 war nie verfügbar worden.



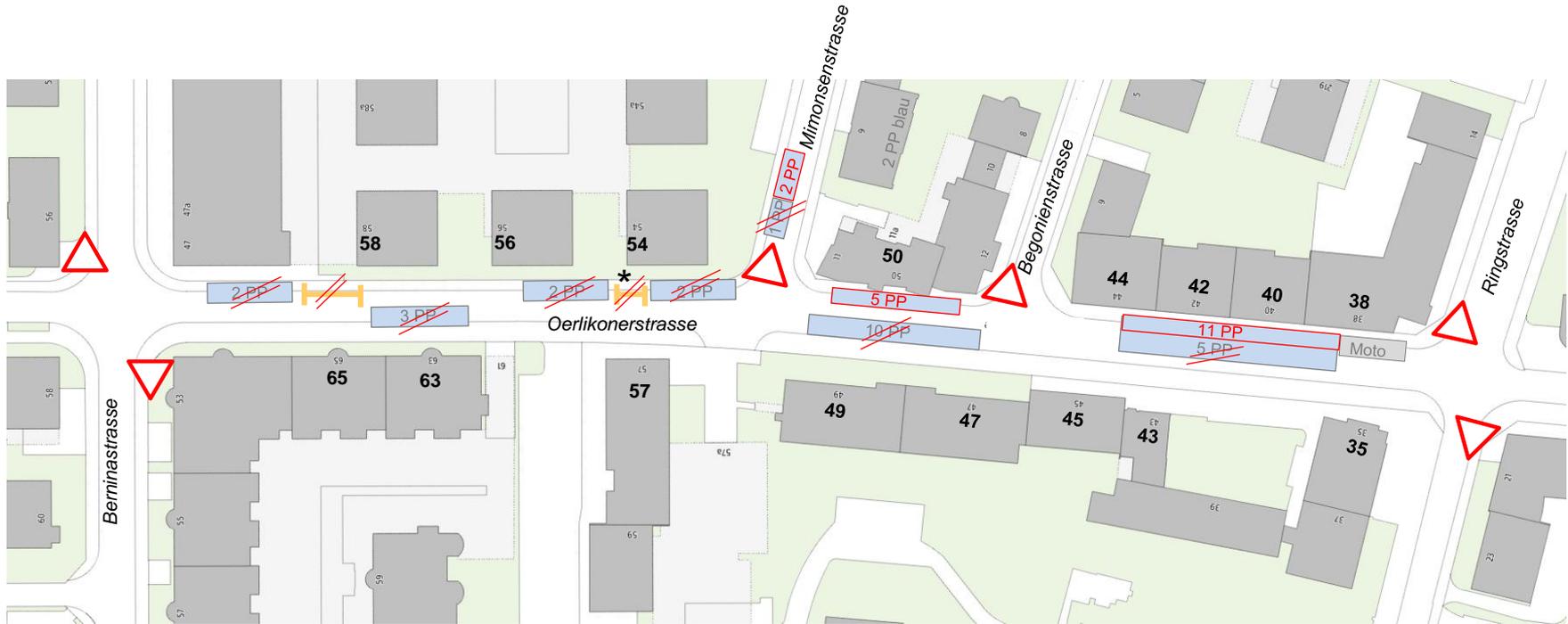
# 4. Abschnitt - Bestand



Parkplatz – Bilanz	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	37 Stück



# 4. Abschnitt – geplanter Vollzug

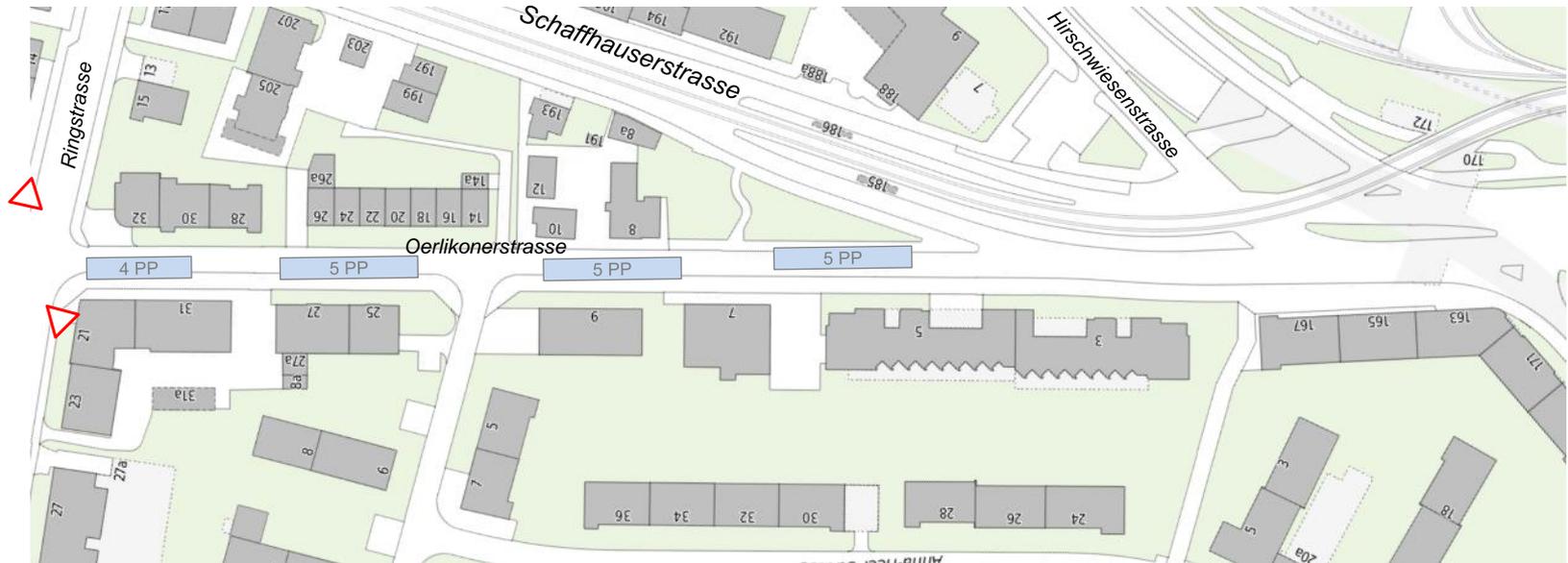


Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	37 Stück	18 Stück	- 19 Stück

\* Die bestehende, markierte Halteverbotslinie vor der Liegenschaft Nr. 54 war nie verfügbar worden.



# 5. Abschnitt - Bestand



Parkplatz – Bilanz	Bestehend
Parkplatz «Blaue Zone»	19 Stück



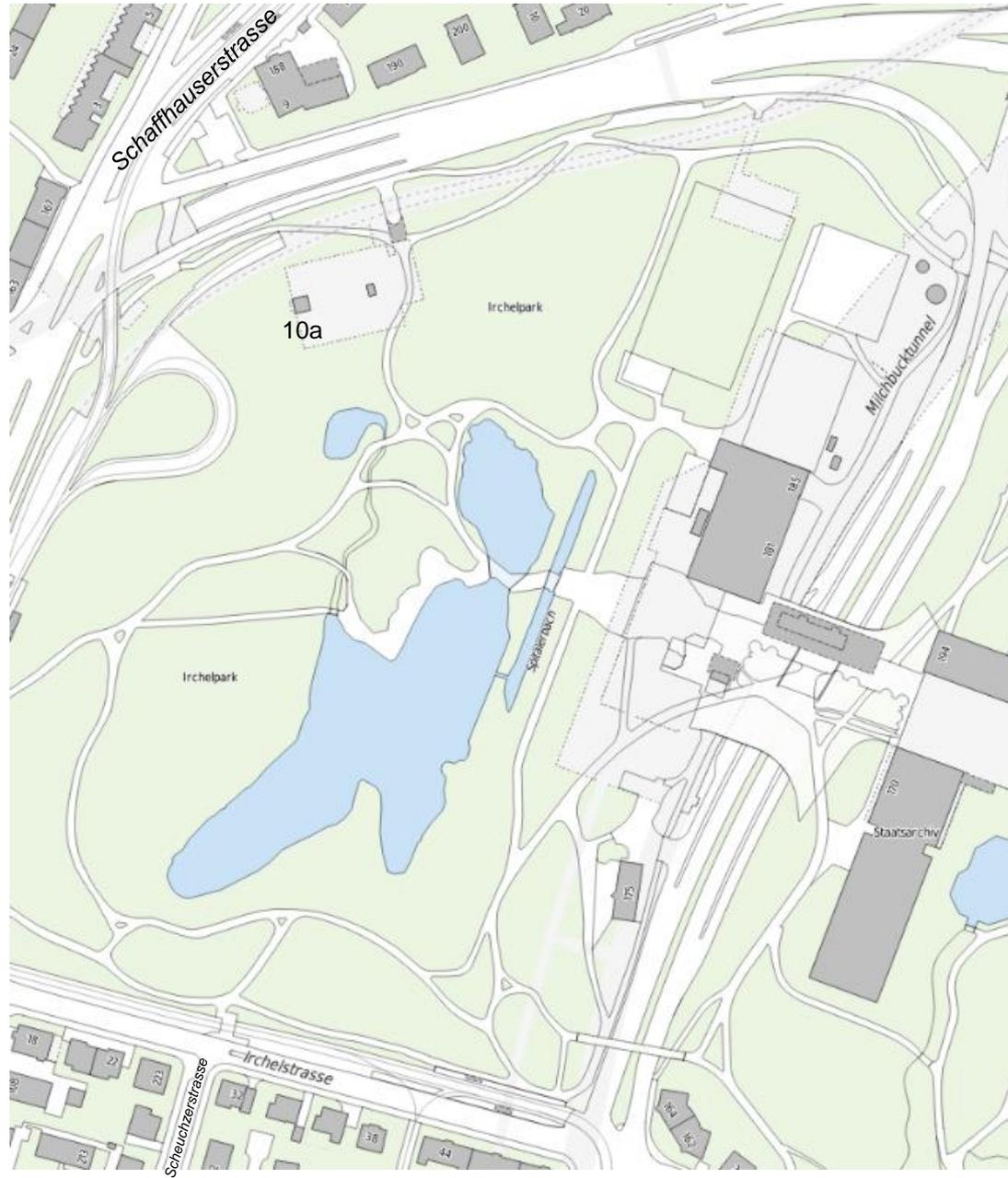
# 5. Abschnitt – geplanter Vollzug



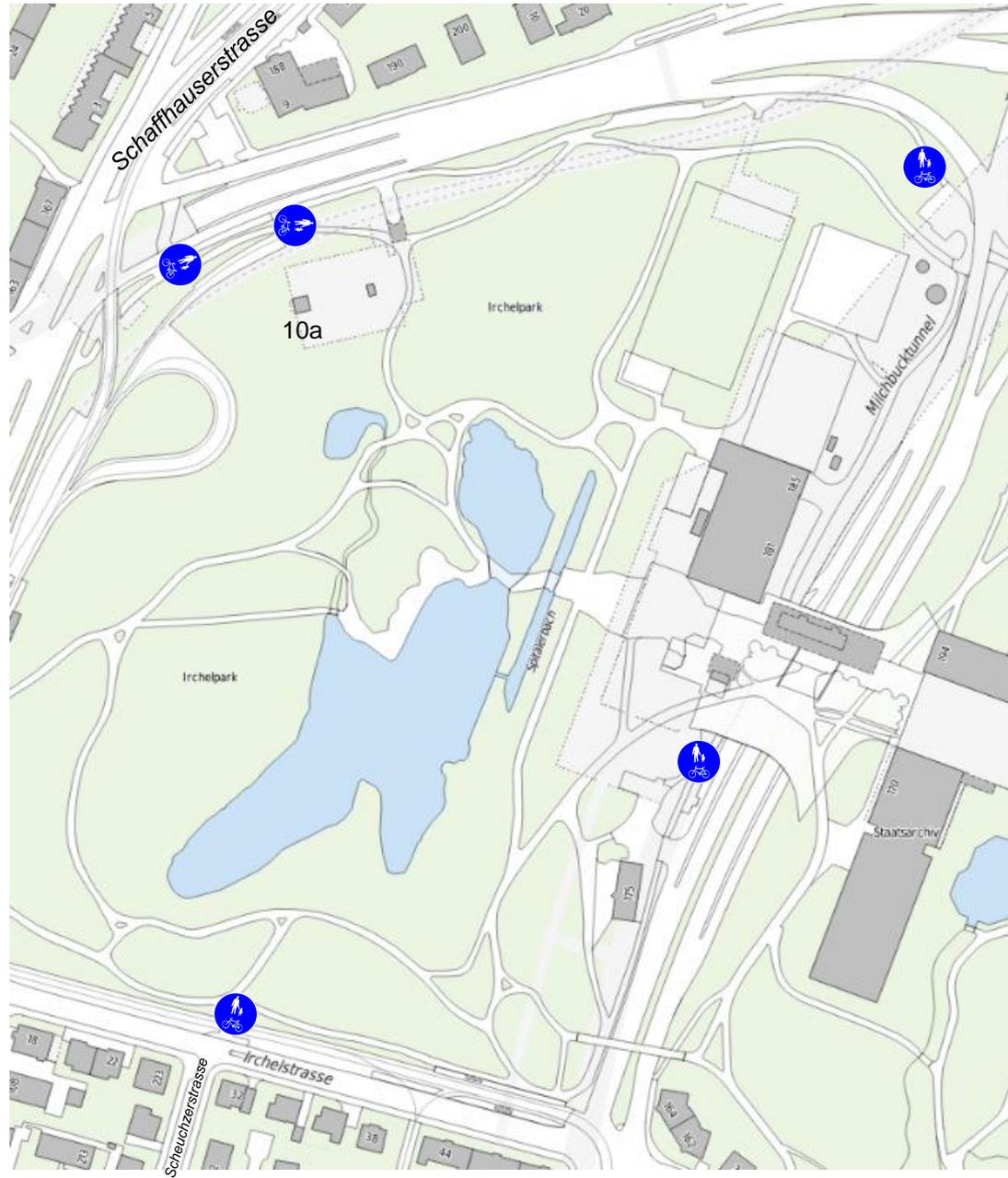
Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	19 Stück	0 Stück	- 19 Stück



# 6. Abschnitt - Bestand



# 6. Abschnitt – geplanter Vollzug



Massgebend bei allfälligen  
Widersprüchen  
ist der Verfügungstext.



Stadt Zürich  
Dienstabteilung Verkehr